

Satzung
der
BAG TOA e.V.

A Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Gliederung

- (1) Der Verein hat den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer- Ausgleich e.V. (BAG TOA)“.
- (2) Die BAG TOA hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der BAG TOA erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Die BAG TOA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der BAG TOA ist die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne der Kriminalprävention und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Hinwirken auf eine bundesweit einheitliche Rechtsstellung.
 - b) die Herausgabe von TOA-Standards für die Qualitätssicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie die Zertifizierung von Einrichtungen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Zusammenarbeit mit dem TOA Servicebüro in Köln.
 - c) die Vernetzung der TOA Fachstellen auf Landes- und Bundesebene.

- d) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden TOA Einrichtungen.
 - e) die Zusammenarbeit mit dem TOA Servicebüro in Köln und mit anderen Mediationsverbänden.
- (3) Die BAG TOA ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der BAG TOA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG TOA.

Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung der BAG TOA gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.

Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der BAG TOA ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG TOA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen die BAG TOA keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Die BAG TOA hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland als Mediator,

Konfliktvermittler sowie in anderer Funktion im Bereich des Täter- Opfer-Ausgleichs tätig ist.

- b) Außerordentliche Mitglieder können werden
- Vorstandsmitglieder von Trägervereinen, Kooperationspartner, Richter, Staatsanwälte
 - Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich im Bereich des TOA tätig sind sowie Personen, die ein besonders Interesse am TOA bekunden.
 - vormals ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind
- c) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele der BAG TOA und ihre Arbeit durch Beteiligung an Vorhaben, durch Zuwendungen (Förderbeitrag) oder in sonstiger Weise fördern. Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen bei ihrem Eintritt eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. Vertreterin. Spätere Änderungen sind durch schriftliche Erklärung möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die BAG TOA kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung anderen Verbänden als Mitglied beitreten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der BAG TOA ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand Mitgliederversammlung den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die BAG TOA bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt bei ordentlichen, bei außerordentlichen und bei fördernden Mitgliedern durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zum Verlust aller Ämter innerhalb der BAG TOA. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf eingereicht werden.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Bestrebungen der BAG TOA oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, nach Anhörung des Mitglieds.

§ 9

Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung befindet.

C Aufbau

§ 10

Organe

- (1) Die Organe der BAG TOA sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der BAG TOA ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn zumindest dreißig % aller Mitglieder schriftlich eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Satzung sind mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte Mitglieder ist zulässig und durch eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vor den Wahlen eines neuen Vorstandes ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat im Übrigen folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen.
 - b) Sie beschließt Ordnungen der BAG TOA.
 - c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - d) Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
 - e) Sie bestimmt alle Mitgliedsbeiträge und genehmigt den Haushalt.
 - f) Sie entlastet den Vorstand.
 - g) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der BAG TOA besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens einem Beisitzer. Die jeweilige Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
 - (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse oder Beauftragte wählen.
 - (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Es hat pro Jahr mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden. Ein Vertreter des Servicebüros TOA hat das Recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch keine sonstige Aufgabe der BAG TOA ausführen. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und des Stellvertreters sind möglich.

§ 14

Datenschutz

- (1) Die BAG TOA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der BAG TOA zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende des Geschäftsjahres .

D Schlussbestimmungen

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung der BAG TOA erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung der BAG TOA fällt das Vermögen dem TOA Servicebüro Köln zu, das es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Diese Satzung wurde am 18.11.2019 in Köln beschlossen und tritt am 18.11.2019 in Kraft.